

Ergeht an:
 BGA-Mitglieder Bäcker
 BI-Vorstand
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Weiß

Durchwahl
 3192

Datum
 04.03.2026

Bäcker-Rundschreiben 004/2026

Lebensmittelrecht	Österreichisches Lebensmittelbuch (Codex)	
Betrifft: B 18 Backerzeugnisse		Frist:
Kurzinfo: Änderungen im Kapitel B 18 Backerzeugnisse		

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Herausgabe des Österr. Lebensmittelbuches (Codexkommission) Änderungen im Kapitel B 18 „Backerzeugnisse“ bekanntgegeben.

Die wichtigsten Änderungen sind:

Im **Abschnitt 1.7 Herstellung von Laugengebäck - Gebrauchsgegenstände** wurde der Link zur Empfehlung Einsatz von Aluminium in Gebrauchsgegenständen aktualisiert.

Im **Abschnitt 2.1.9 Andere Brotsorten - Bezeichnung und Zusammensetzung** wurden die Unterabschnitte 2.1.9.1 Hinweis in der Bezeichnung auf Röstmehl sowie 2.1.9.3 Land- und Bauernbrote mit hervorhebender Bezeichnung gestrichen. Damit einhergehend wurden auch die Nummerierungen der übrigen Unterabschnitte sowie der Abschnitte, die auf diesen Abschnitt verweisen, angepasst.

Der bisherige **Abschnitt 2.3.4.14 Makronen** wurde in dem **Abschnitt 2.3.4.9 Makronenmassen**, einbezogen. Der Neue Abschnitt lautet, 2.3.4.9 Makronenmassen, Makronen. Die beiden Erklärungstexte wurden wie folgt zusammengefasst:

Backwaren aus Makronenmasse werden aus zerkleinerten Mandeln, anderen ölreichen Samen oder Kokosraspel sowie Zucker und Eiweiß hergestellt. Sie können auch weitere Zutaten enthalten.

Makronen werden aus Makronenmassen hergestellt.

Die Bezeichnung Makronen ist nur bei der alleinigen Verwendung von Mandeln oder Marzipan zulässig.

Werden statt Mandeln andere fettreiche Samen wie zum Beispiel Walnüsse, Haselnüsse, Erdnüsse oder Kokosraspel verwendet, ist dies in der Bezeichnung anzuführen (z. B. Erdnussmakronen, Kokosbussierln). Unter Nussmakronen versteht man mit Haselnüssen oder Walnüssen hergestellte Makronen.

Durch die Zusammenfassung der eben genannten Abschnitte kommt es auch im Abschnitt 2.3.4 zu redaktionellen Anpassungen der Nummerierungen.

Im Abschnitt 3.2 Eigehalt in Backerzeugnissen wurde nachfolgender Text ergänzt:

Nach entsprechender Probenaufbereitung wird der Cholesteringehalt bestimmt. Bei der Umrechnung auf den Eigehalt wird der Cholesteringehalt mit dem Faktor durchschnittlich 175 mg, unterer Toleranzbereich 160 mg, je 45 g Vollei bzw. je 16 g Eidotter angesetzt.

In der Anlage übermitteln wir den Volltext der überarbeiteten Abschnitte des Kapitels B18.

Gültig ab/Status:	Beilagen: B1 - Kapitel B18 Backerzeugnisse
--------------------------	--

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Josef Schrott e.h.
Innungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin